

20. XII. 1916

Herabsetzung der Malzkontingente auf 25 v. H.

Berlin, 20. Dezember. (Amtlich.) Die Nachprüfung der Erntevorschätzung hat ergeben, daß die Gerstenernte das erwartete Ergebnis nicht bringen wird. Die ungenügende Kartoffelernte erfordert, daß die Kartoffel als Streckungsmittel für das Brotgetreide ausscheidet; an die Stelle der Kartoffel wird bei der Brotstreckung die Gerste treten müssen. Um die erforderlichen Mengen Gerstenmehl verfügbar zu machen, hat der Bundesrat beschlossen, die durch die Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Brauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 auf 48 v. H. festgesetzten Malzkontingente auf 25 v. H. herabzusetzen. Die im Königreich Bayern bestehenden wirtschaftlichen und Ernährungsverhältnisse haben die Berücksichtigung der Brauereien im rechtsrheinischen Bayern mit einem Zusatzkontingent von 10 v. H. gegenüber den

außerbayerischen Brauereien für geboten erscheinen lassen. Das für Bayern erhöhte Malzkontingent wird indessen eine verstärkte Inanspruchnahme der für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Gerstenmengen nicht zur Folge haben, da Bayern sich bereiterklärt hat, die erforderliche Gerste aus dem an sich ablieferungsfreien Teil der bayerischen Gerstenernte zu decken. Das Zusatzkontingent ist nur für die in Bayern rechts des Rheins belegenen Brauereien, nicht aber für die pfälzischen Brauereien festgesetzt worden.

Nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan besteht die Erwartung, daß die nunmehr wesentlich herabgesetzten Malzkontingente gleichmäßig werden beliefert werden können. Diese Erwartung ist indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß nicht unvorhergesehene Verhältnisse eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig machen. Ein Rechtsanspruch der Brauereien auf Belieferung in Höhe der festgesetzten Kontingente besteht nicht.